



CDU-FRAKTION  
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG  
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der  
Landschaftsversammlung  
Rheinland

## Anfrage Nr. 15/83

öffentlich

**Datum:** 29.08.2023  
**Anfragesteller:** CDU, SPD

**Sozialausschuss**                      **07.11.2023**    **Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Zuständigkeitswechsel infolge des AG SGB IX im Erwachsenenbereich, hier:  
Kostenträgerschaft für Angebote in der Bundesstadt Bonn**

### Fragen/Begründung:

Mit dem AG SGB IX sind die Landschaftsverbände ab dem 01.01.2020 zum alleinigen Leistungsträger der Eingliederungshilfe (EGH) für Erwachsene bestimmt worden. In der Folge mussten vorhandene Angebote und Leistungen der Mitgliedskörperschaften darauf hin überprüft werden, ob sie als EGH-Leistung in die Trägerschaft der Landschaftsverbände wechseln oder als kommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge in Kostenträgerschaft der Mitgliedskörperschaften verbleiben.

Mit Schreiben vom 08.08.2023 hat sich die Amtsleiterin Soziales der Bundesstadt Bonn an die Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland aus Bonn gewandt und um Unterstützung für die Forderungen der Bonner Verwaltung gebeten, insbesondere was die Zugangsberechtigung zu niederschweligen Angeboten betrifft. Das Schreiben ist als Anlage beigefügt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Sind die Ausführungen in dem Schreiben vom 08.08.2023 zutreffend?
2. Nach welchen Kriterien ist der Zuständigkeitswechsel zwischen örtlicher und überörtlicher Ebene erfolgt?
3. Gab oder gibt es entsprechende Problemlagen auch mit anderen Mitgliedskörperschaften?

(Frank Boss)

(Thomas Böll)

Übersicht über die BTHG-Maßnahmen

**A Gemeinschaftliche Finanzierung LVR + Stadt und/oder Dritte (dauerhaft geplant)**

Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielgruppe	Kurzbeschreibung	Träger	Finanzierungsumfang	Quotierung und gesetzliche Grundlagen				Entscheidung
						LVR	§	Bonn	§	
1	Aufsuchender Dienst	Menschen mit einer Sehbehinderung	Beratungs- und Unterstützungsangebot	Blinden- und Sehbehindertenverein Bonn	39.155,00 €	50% 19.577,50 €	SGB IX	50% 19.577,50 €	freiwillig	ASMG um Zustimmung für Quotierung bitten
2	Aufsuchender Dienst	Menschen mit einer Hörbehinderung	Einzelfallberatung	Verband zur Förderung Hörgeschädigter	7.380,00 €	90% 6.642,00 €	SGB IX	10% 738,00 €	freiwillig	ASMG um Zustimmung für Quotierung bitten
4	PSB Ambulante Suchthilfe	Menschen mit einer Suchterkrankung	Psychoziale Begleitung bei der Substitutionsbehandlung	Caritasverband Bonn und Diakonisches Werk Bonn	536.902,00 €	100% 536.902,00 €	SGB IX & SGB XII	0% -		Bei Stadt verbleiben nur SGB II-Leistungsempfänger
5	Externes Arbeitstraining	Menschen mit einer psychischen Behinderung	Arbeitsangebot in Kooperation mit Arbeitgebern auf dem regulären Arbeitsmarkt	Hilfe für psychisch Kranke e.V.	208.793,00 €	Die Finanzierung des Angebots wird durch den LVR und das Jobcenter sichergestellt.				nachrichtliche Info
					<b>792.230,00 €</b>	<b>771.914,50 €</b>		<b>20.315,50 €</b>		

**B Von der Stadt zu übernehmende Leistungen**

Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielgruppe	Kurzbeschreibung	Träger	Finanzierungsumfang	Quotierung und gesetzliche Grundlagen				Entscheidung
						LVR	§	Bonn	§	
6	Ausuchender Dienst	Menschen mit einer psychischen Behinderung	Niederschwelliges Beratungsangebot	Gemeindepsychiatrie Bonn/Rhein-Sieg	423.736,00 €	Die Bundesstadt Bonn finanziert die Maßnahmen vorerst aus freiwilligen Mitteln und verhandelt mit den Trägern über die Fortführung der Angebote. Die dafür benötigten Haushaltsmittel sind im Haushalt 2023/2024 eingestellt worden.				ASMG wird um grds. Zustimmung zur Weiterführung gebeten, nachlaufend Verhandlungen mit Trägern zum Abschluss der LVen mit separaten Beschlussvorlagen (oder MV falls gesetzlich).
7	Offene Beratung	Menschen mit einer psychischen Behinderung		Gemeindepsychiatrie Bonn/Rhein-Sieg						
8	Koordination und Netzwerk	Menschen mit einer psychischen Behinderung	Koordinations- und Netzwerkarbeit	Gemeindepsychiatrie Bonn/Rhein-Sieg	245.590,00 €					
9	Kontakt- und Beratungsstellen	Menschen mit einer psychischen Behinderung	Niederschwelliges Kontaktangebot mit tagesstrukturierenden Anteilen	Gemeindepsychiatrie Bonn/Rhein-Sieg	505.633,00 €					
10	Wohnungswirtschaft (Leerstand)	Menschen mit einer psychischen Behinderung		Gemeindepsychiatrie Bonn/Rhein-Sieg	92.558,00 €					
11	CaTZ	Menschen mit einer psychischen Behinderung	Niederschwelliges Kontaktangebot mit tagesstrukturierenden Anteilen	Caritasverband Bonn	170.048,00 €					
					<b>1.437.565,00 €</b>					

**C Offene Maßnahmen (noch keine Entscheidung durch den LVR getroffen)**

Ifd. Nr.	Maßnahme	Zielgruppe	Kurzbeschreibung	Träger	Finanzierungsumfang	Quotierung und gesetzliche Grundlagen				Entscheidung		
						LVR	§	Bonn	§			
12	Beratung und Assistenz	Menschen mit einer Behinderung	Beratungs- und Assistenzangebot mit dem Schwerpunkt Sport und Freizeit	Verein für Behindertensport (VfB)	76.260,00 €	70% 53.382,00 €	Übergangsfrist Landesrahmenvertrag			Die Verhandlungen mit dem LVR über die offenen Angebote werden Anfang 2023 fortgesetzt. Der LVR hat zugesagt, weiterhin in die bestehenden Leistungsvereinbarungen zwischen Stadt und Träger über den 31.12.2022 hinaus einzutreten und in Höhe der nebenstehenden Quotierungen die Kosten auch in 2023 an die Stadt zu erstatten. Die Quotierungen entsprechen den Absprachen zwischen Verwaltung und LVR für den Übergangszeitraum seit 01.01.2020. Ausnahme: PSB. Die Quotierungen wurden neu abgestimmt, da nicht alle Klienten das Bedarfsermittlungsinstrument bedienen können und somit feststeht, dass der LVR langfristig nicht 100% des Angebots tragen wird. (Entscheidung notwendig)		
13	Niederschwellige Werkstatt	Menschen mit einer Behinderung	Arbeitsangebote mit niederschwelliger Zugangsphase "Spontanarbeitsangebot" und dazugehöriger Sozialer Dienst	Gemeindepsychiatrie Bonn/Rhein-Sieg	608.850,00 €	62% 377.487,00 €					30% 22.878,00 €	38% 231.363,00 €
14	Fachdienst Arbeit					100% 321.133,00 €					0% -	0% -
15	Internes Arbeitstraining	Menschen mit einer psychischen Behinderung	Arbeitsangebot	Caritasverband Bonn	252.355,00 €	100% 252.355,00 €					0% -	0% -
16	Einzelfallhilfen AIDS	Menschen mit HIV/Aids	Beratung, Betreuung und Begleitung	AIDS-Hilfe / AIDS Initiative	74.810,00 €	100% 74.810,00 €					0% -	0% -
17	PSB Praxis Lichtermann	Menschen mit einer Suchterkrankung	Psychoziale Begleitung bei der Substitutionsbehandlung	Praxis Lichtermann	69.980,00 €	75% 52.485,00 €					25% 17.495,00 €	25% 17.495,00 €
18	PSB LVR Klinik	Menschen mit einer Suchterkrankung	Psychoziale Begleitung bei der Substitutionsbehandlung	LVR-Klinik	167.540,00 €	75% 125.655,00 €					25% 41.885,00 €	25% 41.885,00 €
19	Bonn Lighthouse	Menschen mit Behinderung und einer lebensverkürzenden Erkrankung	Psychoziale Begleitung bei der Substitutionsbehandlung	Bonn Lighthouse e.V.	247.119,00 €	89% 219.935,91 €					11% 27.183,09 €	11% 27.183,09 €
3	PSB VfG	Menschen mit einer Suchterkrankung	Psychoziale Begleitung bei der Substitutionsbehandlung	Verein für Gefährdetenhilfe (VfG)	90.940,00 €	75% 68.205,00 €					25% 22.735,00 €	25% 22.735,00 €
20	cma Wohnclearing	Menschen mit einer psychischen Behinderung + Suchterkrankung	Betreuungsangebot/Assistenzangebot mit Wohnraum	Gemeindepsychiatrie Bonn/Rhein-Sieg	136.633,00 €	100% 136.633,00 €					0% -	0% -
21	Clearing Allgemeinpsychiatrie	Menschen mit einer psychischen Behinderung			546.428,00 €	100% 546.428,00 €					0% -	0% -
					<b>2.592.048,00 €</b>	<b>2.228.508,91 €</b>						<b>363.539,09 €</b>

Verteiler:  
Politische Vertreter\*innen der Bundesstadt Bonn in  
der Landschaftsversammlung:  
Wehls, Jürgen, CDU  
Kox, Peter, SPD  
Beu, Rolf Gerd, Bündnis 90/DIE GRÜNEN  
Kappel, Angelica-Maria, Bündnis 90/DIE GRÜNEN  
Bayer, Udo, FREIE WÄHLER

Ansprechpartner/in	Ute Silkens (auch für barrierefreie Dokumente)
Telefon	02 28. 77 49 46
Telefax	02 28. 77 9619866
E-Mail	ute.silkens@bonn.de
Aufzugsgruppe, Etage, Zimmer	2. Etage, Zimmer 226
Mein Zeichen	50-3/Behindertenkoordination
Datum	<b>08.08.2023</b>

## Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und Folgen für die Leistungen für Menschen mit Behinderung in der Bundesstadt Bonn

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten uns im September 2022 darauf verständigt, Sie als Mitglieder der Landschaftsversammlung über die Folgen der Änderungen im SGB IX für die Leistungen für Menschen mit Behinderung in der Bundesstadt Bonn auf dem Laufenden zu halten. Zuletzt hatte sich der Ausschuss für Soziales, Migration und Gesundheit am 24.01.2023 mit diesem Thema beschäftigt. Für die Jahre 2023 und 2024 hatte der Ausschuss zugestimmt, dass die Leistungen im bisherigen Umfang sichergestellt werden können. Der Landschaftsverband Rheinland übernimmt im Rahmen einer Übergangslösung als Träger der Eingliederungshilfe für das Jahr 2023 letztmalig die Kosten hierfür im bisherigen Umfang.

Zu Ihrer Information habe ich in der Anlage die Übersicht mit Sachstand zu den betroffenen Leistungen beigefügt.

Der Erhalt der Bonner Angebote für Menschen mit Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe ist nach dem neuen SGB IX nicht mehr im bisherigen Umfang möglich. Dies hat seine Ursache nur teilweise in den Vorschriften des SGB IX, vor allem aber auch in der Umsetzung des Gesetzes im Land NRW.

Besonders für Menschen mit einer psychischen Behinderung oder einer Suchterkrankung stellt das neu im Gesetz verankerte Antragserfordernis eine unüberwindbare Zugangsbarriere zu den Leistungen zur Teilhabe dar.

**Daneben** erhöht das vom LVR eingeführte aufwändige Bedarfsermittlungsinstrument (BEI-NRW) die Zugangsschwelle. Die betroffenen Menschen müssen bereit und in der Lage sein, umfangreiche und über ihr eigentliches Anliegen hinausgehende Angaben zu ihrer Person zu machen und an der Anamnese zur

Amt für Soziales und Wohnen  
Koordination für die Belange der  
Menschen mit Behinderung  
Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn

Bürgertelefon: 0228 - 770  
Internet: [www.bonn.de](http://www.bonn.de)

Öffnungszeiten:  
Mo, Do: 8.00 - 18.00 Uhr und  
Di, Mi, Fr: 8.00 - 13.00 Uhr  
Zusätzliche telefonische  
Servicezeit:  
Di, Mi: 13.00 - 16.00 Uhr

Ausführliche Beratung nur nach  
vorheriger Terminvereinbarung!

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Beuel Rathaus  
Bahnen: 62, 65  
Busse: 529, 537, 603, 607, 608,  
609, 636  
Haltestelle Konrad-Adenauer-  
Platz  
Bahnen: 62, 65, 66, 67  
Busse: 163, 529, 537, 550, 603,  
606, 607, 608, 609, 636, 640

Sparkasse KölnBonn  
IBAN:  
DE79 3705 0198 0000 0113 12  
BIC:  
COLSDE33

Postbank Köln  
IBAN:  
DE04 3701 0050 0011 8905 01  
BIC:  
PBNKDEFF

Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG  
IBAN:  
DE95 3806 0186 2003 7530 10  
BIC:  
GENODE1BR5

Seite 2

Bedarfsfeststellung mitzuwirken, was regelmäßig nicht möglich ist. Aufgrund der hierdurch fehlenden erforderlichen Antragsunterlagen sowie der - im Falle der erfolgreichen Antragstellung - minutiösen Abrechnungssystematik des LVR entstehen den durchführenden Trägern erhebliche finanzielle Unsicherheiten mit der Folge, dass bestimmte Angebote womöglich nicht mehr vorgehalten werden können. Das Bedarfsermittlungsinstrument wird nach meinen Informationen derzeit zwar geringfügig „verschlankt“, ein barrierefreier Zugang zu den Leistungen für Menschen mit psychischen und/oder Suchterkrankungen ist jedoch nicht zu erwarten.

—  
—

Niederschwellige Angebote, die von der genannten Personengruppe ohne vorherige Antragstellung und Bedarfsermittlung in Anspruch genommen werden können, sind zukünftig nicht mehr im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe finanzierbar. Diese Angebote hat die Bundesstadt Bonn bewusst geschaffen, um Menschen, die ihre Unterstützungsbedarfe nicht äußern oder nicht umfassend beschreiben können, den Zugang zu Leistungen zur Teilhabe zu ermöglichen.

Der LVR stellt die Notwendigkeit solcher Angebote nicht in Frage, sieht sich jedoch nicht in der Finanzierungsverantwortung, obwohl, wie geschildert, die Angebote manchen Menschen erst den Zugang zu den notwendigen und bedarfsentsprechenden Leistungen ermöglichen.

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden durch das SGB IX selbst sehr eingeschränkt. Die bestehenden Bonner Angebote können, obwohl sie eindeutig der Teilhabe am Arbeitsleben dienen, zukünftig nur noch finanziert werden, wenn sie als Leistungen zur Sozialen Teilhabe im Sinne des SGB IX definiert werden. In intensiven Gesprächen konnte gemeinsam mit dem LVR und dem Jobcenter bisher nur ein Weg zur Finanzierung des Angebots von „Hilfe für psychisch Kranke Bonn/Rhein-Sieg e.V.“ entworfen werden. Die Gespräche des Leistungsanbieters mit dem LVR dauern noch an.

Lösungen für die Angebote des Caritasverbandes Bonn und der Gemeindepsychiatrie Bonn/Rhein-Sieg zeichnen sich (noch?) nicht ab. Beide Leistungserbringer haben ihre Konzepte dem LVR vorgelegt. Verhandlungen zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen wurden noch nicht aufgenommen.

Zur Problematik des BEI-NRW und der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben haben in den letzten beiden Jahren auch Gespräche mit dem MAGS NRW (auch auf Abteilungsleitungsebene, Abteilung II Arbeit und Qualifizierung) stattgefunden. Leider wird auch von dieser Seite keine Möglichkeit für eine zukünftige Finanzierung durch den Träger der Eingliederungshilfe gesehen. Es wird im Hinblick auf die niederschweligen Angebote ohne Antragserfordernis auf die Daseinsvorsorge in kommunaler (Finanz-)Verantwortung verwiesen.

Seite 3

Der Hinweis, dass den Menschen dann qualitativ und quantitativ unterschiedliche Angebotsstrukturen innerhalb der Kommunen und Kreise des Landes NRW zur Verfügung stehen, bleibt bei dieser Einschätzung ebenso unberücksichtigt wie der Hinweis auf die Finanzierungsunsicherheit auf Trägerseite bei freiwilliger Förderung durch die Kommunen.

Auch Bonn Lighthouse e.V. konnte für sein wertvolles Angebot für Menschen mit einer lebensverkürzenden Erkrankung noch keine Leistungsvereinbarung mit dem LVR abschließen. Das von Bonn Lighthouse e.V. vorgelegte Konzept entspricht den Leistungsbeschreibungen des Landesrahmenvertrages zur unterstützenden bzw. qualifizierten Assistenz. Daneben werden im Angebot von externen Anbietern auch Pflegeleistungen erbracht. Vermutlich liegen hier die Schwierigkeiten des LVR in der Abgrenzung der Leistungen. Die Verhandlungen dauern noch an.

Die Bundesstadt Bonn wird gemeinsam mit den Leistungsanbietern versuchen, gute Lösungen für die Menschen mit Behinderung, die auf die bestehenden Angebote angewiesen sind, zu finden.

Für einige Angebote wird jedoch voraussichtlich nur noch eine Finanzierung im Rahmen der Daseinsvorsorge möglich sein. Die hierfür notwendigen Mittel müssen im Haushalt der Bundesstadt Bonn im freiwilligen Bereich bereitgestellt werden. Dies führt bei der derzeitigen Haushaltssituation zu einer unsicheren Finanzsituation für die Leistungsanbieter und damit zu einer Einschränkung der Teilhabemöglichkeiten für die Menschen mit Behinderung in Bonn.

Die Intention des Bundesgesetzgebers, mit dem SGB IX die Leistungen für Menschen mit Behinderung aus der Sozialhilfe herauszulösen, wird nach meiner Einschätzung durch die Umsetzung des Gesetzes in NRW dazu führen, dass einige Personengruppen von diesen Leistungen nicht mehr profitieren können. Damit diese Personen nicht „durch's Raster fallen“ werden allein die Kommunen in der Verantwortung gesehen.

Aus meiner Sicht ist es Aufgabe des Landes NRW und der Landschaftsverbände, eine einheitliche Leistungsgewährung in NRW (diese wird von allen Beteiligten gewünscht) zu ermöglichen. Die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe haben die Verantwortung, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um den Menschen mit Behinderung die Teilhabe zu ermöglichen. Hierbei sollten auch für den überörtlichen Sozialhilfeträger unkonventionelle/freiwillige Förderstrukturen möglich sein.

Das Dilemma, dass immer wieder signalisiert wird, wie sinnvoll und notwendig niederschwellige Angebote zur Teilhabe sind, eine umfängliche Finanzierung aber abgelehnt wird, muss aufgelöst werden.

Seite 4

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mein Anliegen auch in der Landschaftsversammlung vertreten könnten und der Forderung nach Zugangsberechtigung zu niederschweligen Angeboten ohne das aufwändige Bedarfsfeststellungsinstrument BEI\_NRW sowie ohne *aufwändige Antragstellung mit Einkommensprüfung trotz bestehenden Sozialleistungsbezugs* Nachdruck verleihen könnten, als auch auf die Finanzierungsverantwortung des überörtlichen Sozialhilfeträgers auch für niederschwellige Angebote hinweisen würden. Die Stellschrauben liegen in erster Linie in den Landesausführungen zum BTHG, auch was die Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben (Caritasverband/Gemeindepsychiatrie) angeht, die in NRW nur durch Werkstätten für Menschen mit Behinderung und sogenannte sonstige Anbieter erbracht werden dürfen.

Mit herzlichem Dank und freundlichen Grüßen

Ihre

gez. Anja Ramos.